

Sitzung vom 21. Februar 1996

### **534. Postulat (Aufwertung und Neugestaltung der Sanitätskommission)**

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, und Mitunterzeichnende haben am 3. Juli 1995 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die im Gesundheitsgesetz § 3 vorgeschriebene Sanitätskommission aufzuwerten und mit neuen Kompetenzen auszustatten. Eine ausgewogene Zusammensetzung unter besonderer Berücksichtigung der im Gesundheitswesen Tätigen und der im Kantonsrat vertretenen Parteien muss gewährleistet sein. Mitglieder des Kantonsrates können in der Sanitätskommission Einsitz nehmen.

Das Gesundheitsgesetz soll entsprechend revidiert werden.

#### Begründung

Bereits während der Debatte über die Parlamentarische Initiative «Ständige Gesundheits- und Fürsorgekommission» wurde von verschiedener Seite gefordert, anstelle einer ständigen Parlamentarischen Kommission die Sanitätskommission umzustrukturieren und aufzuwerten.

Im Bericht «Gesundheit im Kanton Zürich» wird auf Seite 90 eine Kommission für Prävention und Gesundheitsförderung gefordert. «Es ist zu prüfen, ob dafür die im Gesundheitsgesetz verankerte Sanitätskommission geeignet ist», schreiben die Verfasser. Die bestehende Sanitätskommission selbst diskutierte gemäss Geschäftsbericht 1994 neue Aufgaben im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention.

Eine neu konzipierte Sanitätskommission müsste allerdings über diesen Bereich hinaus Aufgaben wahrnehmen und sich mehr als viermal jährlich treffen. Ihr würden folgende Arbeiten zufallen:

- Vorberatung der wichtigsten Berichte und Geschäfte der Gesundheitsdirektion.
- Evaluation der bereits in die Tat umgesetzten Systemveränderungen; neue Kostenberechnungsmodelle, Konzepte, Studien usw.
- Bearbeitung von Vernehmlassungen zu Gesundheitsbelangen.
- Bei der Prüfung des Geschäftsberichts der Gesundheitsdirektion arbeitet die Sanitätskommission eng mit der GPK zusammen.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Christoph Schürch, Winterthur, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Nach § 3 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 bestellt der Regierungsrat zur fachlichen Beratung der Direktion des Gesundheitswesens eine aus neun bis elf Mitgliedern bestehende Sanitätskommission. Sechs bis acht Mitglieder müssen aus Berufen der Gesundheitspflege stammen. Aufgabe der Kommission ist die Begutachtung von grundsätzlichen Fragen der Weiterentwicklung des Gesundheitswesens, der Rechtsetzung und der Zulassung zu den Berufen der Gesundheitspflege (Abs. 1). Die Sanitätskommission kann Fachleute mit beratender Stimme beiziehen (Abs. 2). Für besondere Aufgaben, namentlich für die Beaufsichtigung der kantonalen Krankenhäuser, kann der Regierungsrat weitere Kommissionen bestellen (Abs. 3).

Neben der Gesundheitsdirektorin als Vorsitzende umfasst die Sanitätskommission zurzeit zehn Mitglieder mit grossen Erfahrungen und ausgewiesenen Fachkenntnissen aus allen Bereichen des Gesundheitswesens. Die Vertretung der Frauen soll bei Neubestellungen der Kommission verstärkt werden. Die Sanitätskommission traf sich in den vergangenen Jahren in der Regel viermal jährlich und befasste sich mit allen wichtigen Themen im Gesundheitswesen. Ihre Tätigkeit wird im Geschäftsbericht des Regierungsrates jeweils näher

ausgeführt. Bedingt durch die in den letzten Jahrzehnten immer komplexer werdende Entwicklung im Gesundheitswesen entstanden weitere professionelle Führungsinstrumente wie die Abteilungen Planung oder Tarife und Betriebswirtschaft der Gesundheitsdirektion und neue beratende Fachgremien wie die aus der Sanitätskommission hervorgegangene Kommission für Aidsfragen. In den nächsten Jahren zählen neben der eigentlichen Beratungstätigkeit Fragen der Prävention und Gesundheitsförderung zu den Hauptaufgaben der Sanitätskommission. Die Kommission wurde deshalb für diese besonderen Aufgaben durch den Beizug zusätzlicher Fachleute erweitert. Als Verantwortlichen für diese erweiterte Sanitätskommission bestellte der Regierungsrat den Direktor des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich. Das Sekretariat wird vom Beauftragten für Prävention und Gesundheitsförderung geführt. Es gilt nun, mit diesem neuen Modell Erfahrungen zu sammeln.

Die geltende Regelung über die Sanitätskommission hat sich bewährt und sich gegenüber den veränderten Verhältnissen im Gesundheitswesen als anpassungsfähig erwiesen. Die postulierte Neugestaltung der Sanitätskommission, in der neben Fachleuten u. a. auch die politischen Parteien vertreten wären, würde zu einer wesentlichen Erhöhung der Mitgliederzahl führen, was die Handlungsfähigkeit der Kommission beeinträchtigen und der angestrebten Vereinfachung der Staatstätigkeit nach den Methoden des «New Public Management» widersprechen würde. Im wesentlichen aus den gleichen Gründen hat der Kantonsrat seinerzeit die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative Leo Boos betreffend Einrichtung eines Gesundheitsrates (KR-Nr. 91/1993) abgelehnt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi